

Synopse – Änderung der Elternbeitragssatzung OGS Pestalozzischule

Neue Fassung ab 01.08.2021	Bisherige Fassung
§ 2	
§ 2 Abs. 1 Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote teilt dem Träger der Pestalozzischule die für die Erhebung der Elternbeiträge notwendigen Daten mit. Notwendige Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern. § 2 Abs. 3 entfällt	Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote teilt dem Träger der Pestalozzischule die für die Erhebung der Elternbeiträge notwendigen Daten mit. Notwendige Daten sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eltern / Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichten.
§ 3	
§ 3 Abs. 1 Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Eltern bei der Schule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei: 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, 2. Wechsel der Schule, 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen), 4. Arbeitslosigkeit eines Elternteils. § 3 Abs. 2 Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule und den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, 3. die Eltern ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen, 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,	Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei: 1 Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, 2 Wechsel der Schule, 3 längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen), 4 Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule und den anderen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn 1 das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, 2 das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, 3 die Erziehungsberechtigten tern ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen, 4 die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.	von diesen nicht mehr möglich gemacht wird, 5 die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
§ 4	
§ 4 Abs. 1 Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beträge zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. § 4 Abs. 2 Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird. Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig das Angebot der Pestalozzischule in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 75 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt. Im Falle des § 4 Abs.1 S.4 ist kein Elternbeitrag zu leisten. § 4 Abs. 3 Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Die Beiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheides monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende	Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beträge zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern/Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Elternbeitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeitragstabelle berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten, indem zwischen Einkommensgruppen differenziert wird. Für weitere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder), die gleichzeitig das Angebot der Pestalozzischule in Anspruch nehmen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des Regelbeitrages für das zweite und jedes weitere Kind gewährt. Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Festsetzungsbescheid. Die Beiträge sind nach Zugang des Festsetzungsbescheides monatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen. § 4 Abs. 4 entfällt	Für das Mittagessen wird vom Träger der Offenen Ganztagschule zusätzlich ein Kostenbeitrag erhoben.
§ 5 § 5 Abs. 1 Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Als letzter Satz wird eingefügt: Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, werden für die erhalten die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.	Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/ Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 6 i.V.m. Absätzen 1 bis 4 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

§ 5 Abs. 4 letzter Satz	
Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 4 dieser Satzung, so ist der Betrag ab dem 01. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.	Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 4 dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.
Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:	
Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.	